



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Herr Mengs  
Telefon: (03 61) 37 73 7950

Landkreise/kreisfreie Städte  
im Freistaat Thüringen

Unser Zeichen  
230.220/2011

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum  
31.05.2011

**Einsatz von Jugendlichen zu Feuerwehreinsätzen;  
Anwendbarkeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes**

Bezüglich des Einsatzes von Jugendlichen zu Feuerwehreinsätzen hat das Thüringer Innenministerium die nachfolgenden Erläuterungen mit der Bitte um entsprechende Information der Landkreise und kreisfreien Städte übermittelt:

Nach § 2 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149), ist Jugendlicher, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Nach Artikel 3 Abs. 3 JArbSchG finden auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

Sind die Jugendlichen (noch) Angehörige der Jugendfeuerwehr, so scheidet eine Teilnahme an Einsätzen aus, da nach § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG –) Angehörige der Jugendfeuerwehr nur an dem für sie angesetzten Übungs- und Ausbildungsdiensten teilnehmen dürfen.

Der Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr beginnt gemäß § 13 Abs. 1 ThürBKG frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr. Erst dann kann mit der Ausbildung

begonnen werden, die sich entsprechend § 11 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 1) nach den eingeführten bundeseinheitlichen Feuerwehr-Dienstvorschriften richtet.

Die Themen und der zeitliche Umfang der Ausbildung für die verschiedenen Funktionen sind in der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2) „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ geregelt. Danach beginnt die Ausbildung nach dem Eintritt in die Einsatzabteilung zunächst mit der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang, 70 Stunden), deren Ziel die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten in Truppmannfunktion unter Anleitung ist. Daran schließt sich die Truppmannausbildung Teil 2 an, deren Ziel die selbstständige Wahrnehmung der Truppmannfunktion sowie die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse ist und einen Zeitraum von zwei Jahren umfasst. Bis zum Abschluss der Truppmannausbildung tragen die Feuerwehrangehörigen den Dienstgrad „Feuerwehrmann-Anwärter“ bzw. „Feuerwehfrau-Anwärterin“.

Nach Abschluss des Grundausbildungslehrganges (Truppmannausbildung Teil 1) besteht die Möglichkeit, dass die Anwärter bereits an Einsätzen teilnehmen können, jedoch nur, wenn bestimmte, im Weiteren näher erläuterte, Voraussetzungen erfüllt werden.

Nach § 18 der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-V C 53) ist beim Feuerwehrdienst von Feuerwehranwärtern deren Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand zu berücksichtigen, wobei sie nur gemeinsam mit einem erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden dürfen. Diese Bestimmungen schaffen die Möglichkeit, bereits während der Ausbildungszeit praktische Erfahrungen zu erwerben.

Obwohl das Jugendarbeitsschutzgesetz nach § 1 Abs. 1 JArbSchG formell auf die Tätigkeit der Feuerwehranwärter unter 18 Jahren keine Anwendung findet, sind die in diesem Gesetz genannten Schutzziele bzw. Einschränkungen dennoch sinngemäß anzuwenden. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) und der Anlage 1 zu diesem Paragraphen, die eine nicht abschließende Auflistung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften enthält. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies auch für Unternehmer und

Versicherte gilt, die nicht unmittelbar durch den Anwendungsbereich der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst sind.

Für Einsätze von Feuerwehrmann-Anwärtern unter 18 Jahren lassen sich aus den Forderungen des JArbSchG folgende Regelungen ableiten:

— keine Einsatzfähigkeit:

- vor 6:00 Uhr und nach 20:00 Uhr
- vor einem vor 9:00 Uhr beginnenden oder während des Unterrichtes (Schule, Berufsschule usw.)

— keine gefährlichen Arbeiten (§ 22 Abs. 1 JArbSchG), z. B.

- Einsätze, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
- Einsätze, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass die Jugendlichen sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder abwenden können,
- Einsätze, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze, Kälte, Nässe, schädliche Einwirkungen durch Strahlen, Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes oder biologischen Arbeitsstoffen gefährdet wird.

— ausreichende Pausen (entsprechend der körperlichen Leistungsfähigkeit) während des Einsatzes,  
(Die im Schreiben genannte Forderung, dass die Feuerwehrangehörigen für die Dauer der Pausen ins Feuerwehrhaus gefahren werden müssten, erscheint jedoch überzogen.)

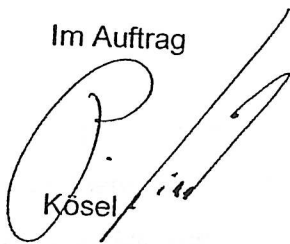
Die Beachtung dieser Regelungen dient dem Schutz der Jugendlichen und ist verantwortungsvolle Aufgabe der Wehrführung bzw. des Einsatzleiters. So kann es erforderlich sein, dass Feuerwehr-Anwärter nicht am Einsatz teilnehmen können, wenn sich aus dem Einsatzauftrag bereits erkennen lässt, dass die o. g. Einsatzeinschränkungen vorliegen. Ergeben sich die o. g. Gefahren erst während des Einsatzes, so sind den Feuerwehr-Anwärtern nur solche Aufgaben zuzuweisen, bei deren Erfüllung sie nicht diesen Gefahren ausgesetzt werden.

Im Jugendschutzgesetz werden die Themen des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Alkohol, Gaststätten, Rauchen, jugendgefährdende Orte und Veranstaltungen sowie

Medien und Glücksspiele usw.) behandelt. Hinsichtlich dieser Bestimmungen, die ebenso im Feuerwehrdienst (Ausbildung, Übungen, sonstige dienstliche Veranstaltungen) zu beachten sind, ergeben sich keine zusätzlichen Einschränkungen zur Einsatzfähigkeit von Jugendlichen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren.

Um Kenntnisnahme, Beachtung und gegebenenfalls weitere Veranlassung (z. B. Weiterleitung der Informationen an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden durch die Landkreise) wird gebeten.

Im Auftrag



Kösel